

BÜRGERINITIATIVE NATUR JA – NORDTANGENTE NEIN !

Verein zur Erhaltung von Ilz- und Gaißatal eV

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- I. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Natur ja – Nordtangente nein!
Verein zur Erhaltung von Ilz- und Gaißatal“

Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

- II. Der Verein hat seinen Sitz in Passau.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- II. Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - Durchsetzung von Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Stadt- und Landkreis Passau, insbesondere im Ilz- und Gaißatal
 - Förderung einer ökologischen und umweltverträglichen Verkehrspolitik
 - Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung über den Landschafts- und Naturschutz im Stadt- und Landkreis Passau
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- V. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglieder können werden alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen. Passives Wahlrecht im Verein haben nur natürliche Personen.
- II. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- III. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- IV. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- III. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Haushalt und Finanzen, Mitgliedsbeiträge

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

- a) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,

- b) Projektmitteln oder öffentlichen Hand, sowie zweckgebundenen Mitteln

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Beirat eingerichtet werden, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern sowie Schatzmeister und Schriftführer.
Falls sich bei einer Wahl nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten finden, wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend verkleinert.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Vorstands sollen einstimmig gefasst werden; im Zweifelsfall ist ein Antrag erst dann angenommen, wenn ihm 2/3 der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

Sitzungen des Vorstands sind öffentlich; nur wenn es die Interessen des Vereins oder die Ordnung der Sitzung gebieten, kann der Vorstand durch Beschluss die Öffentlichkeit beschränken oder ausschließen.

- III. Der Verein wird nach außen durch 2 Mitglieder der Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über DM 1.000,-- im Innenverhältnis die Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei Vorstandswahlen sind die 7 Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch

das Amtes eines Vorstandsmitglieds. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds rückt die Person mit den nächst meisten Stimmen bei der letzten Vorstandswahl nach. Neuwahlen finden bei den nächsten turnusmäßigen Vorstandswahlen statt.

- II. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands wird vom Vorstand selbst bestimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien und Schwerpunkte der Vereinsarbeit.
- III. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - 1. Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - 2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfts mit einem Geschäftswert über 1.000,-- DM (vgl. § 7 Abs. 2).
 - 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - 4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
 - 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - 7. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
 - 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- II. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, ansonsten bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- III. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Bei Vorstandswahlen werden die 7 Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die Funktionsverteilung bestimmt der Vorstand selbst.
- IV. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- II. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand 2 Mitglieder des Vorstands als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- III. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Bund für Naturschutz in Bayern i.V.
- IV. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.